

Stellungnahme

zum Empfehlungsverfahren 2016/32 der Clearingstelle EEG

„Einzelne Auslegungs- und Anwendungsfragen
der Anlagenregisterverordnung“

Berlin, 31. Januar 2017

Verfahrensfragen:

1. Verringert sich bei Bestandsanlagen (Inbetriebnahme vor dem 1. August 2014) der gesetzliche Zahlungsanspruch für den eingespeisten Strom einer Anlage gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2, § 100 Abs. 1 Nr. 3 EEG 2014 i.V.m. § 6 AnlRegV,

(a) wenn sich die installierte Leistung der Anlage nach dem 31. Juli 2014 verringert hat und die Anlage daraufhin nicht bei der Bundesnetzagentur im Anlagenregister registriert worden ist,

(b) wenn sich die installierte Leistung der Anlage nach dem 31. Juli 2014 verändert hat und die Anlage daraufhin nicht im Anlagenregister der Bundesnetzagentur registriert worden ist, auch wenn der Netzbetreiber gegen § 16 Abs. 3 AnlRegV verstoßen hat,

(c) wenn sich die installierte Leistung der Anlage vor dem 1. August 2014 geändert hat und die Anlage daraufhin nicht im Anlagenregister bei der Bundesnetzagentur registriert worden ist?

2. Was gilt bei Neuanlagen (Inbetriebnahme nach dem 31. Juli 2014) bei einer Veränderung der installierten Leistung hinsichtlich § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V. m. §§ 3 und 5 AnlRegV?

3. Setzt die Sanktion in § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EEG 2014 i.V. m. § 3 Abs. 2 Nr. 5, § 5 Abs. 2 AnlRegV oder i.V. m. § 6 AnlRegV bei einer Erhöhung der installierten Leistung voraus, dass die Anlage mit der Zusatzleistung auch tatsächlich Strom erzeugt und in das Netz eingespeist hat?

4. Reduziert sich bei Nichtmeldung einer Erhöhung der installierten Leistung einer Anlage im Sinne von § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EEG 2014 i. V. m. AnlRegV der gesetzliche Zahlungsanspruch für den gesamten eingespeisten Strom oder nur für die eingespeiste Strommenge, die der erhöhten installierten Leistung zuzuordnen ist?

5. Ab welchem Zeitpunkt reduziert sich der gesetzliche Zahlungsanspruch, wenn die Meldefristen in § 3 Abs. 3 oder § 6 Abs. 3 AnlRegV überschritten worden sind? Tritt die Rechtsfolge beispielsweise ab dem Tag des registrierungspflichtigen Ereignisses oder ab dem jeweiligen Fristablauf (z. B. nach Ablauf der 3-Wochen-Frist in § 6 Abs. 3 Nr. 1 AnlRegV) ein?

6. Beginnt

(a) die 3-Wochen-Frist gemäß § 3 Abs. 3 i.V. m. § 5 Abs. 1 AnlRegV

i. zum Zeitpunkt der Änderung oder

ii. zum Zeitpunkt der erneuten Inbetriebsetzung der Anlage nach Abschluss der Änderung?

(b) die 3-Monats-Frist gemäß § 6 Abs. 3 Nr. 2 AnlRegV

i. mit Ablauf des Fünfjahreszeitraums der Anfangsvergütung,

ii. mit Vorlage des Referenzertragsgutachtens bei der Anlagenbetreiberin bzw. dem Anlagenbetreiber einer Windenergieanlage,

iii. mit Vorlage des Referenzertragsgutachtens bei dem Netzbetreiber oder

iv. zu einem anderen Zeitpunkt?

7. Reduziert sich der gesetzliche Zahlungsanspruch für den eingespeisten Strom nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG 2014, wenn die Genehmigung von genehmigungsbedürftigen Anlagen nicht bzw. nicht fristgemäß nach § 4 AnlRegV registriert worden ist?

8. Gelten die bei der Bundesnetzagentur bereits nach § 33i EEG 2012 registrierten Anlagen als registriert im Sinne des § 25 EEG 2014 i.V. m. AnlRegV?

Stellungnahme:

Diese Stellungnahme ist ausdrücklich auf die Rechtslage nach dem EEG 2014, geltend bis zum 31. Dezember 2016, beschränkt. Änderungen der Rechtslage insbesondere durch das EEG 2017, die mit Wirkung ab dem 1. Januar 2017, teilweise auch rückwirkend, eingetreten sind, sind nicht Gegenstand dieser Stellungnahme.

Verfahrensfrage 1:

1. Verringert sich bei Bestandsanlagen (Inbetriebnahme vor dem 1. August 2014) der gesetzliche Zahlungsanspruch für den eingespeisten Strom einer Anlage gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2, § 100 Abs. 1 Nr. 3 EEG 2014 i.V.m. § 6 AnlRegV,

(a) wenn sich die installierte Leistung der Anlage nach dem 31. Juli 2014 verringert hat und die Anlage daraufhin nicht bei der Bundesnetzagentur im Anlagenregister registriert worden ist,

(b) wenn sich die installierte Leistung der Anlage nach dem 31. Juli 2014 verändert hat und die Anlage daraufhin nicht im Anlagenregister der Bundesnetzagentur registriert worden ist, auch wenn der Netzbetreiber gegen § 16 Abs. 3 AnlRegV verstoßen hat,

(c) wenn sich die installierte Leistung der Anlage vor dem 1. August 2014 geändert hat und die Anlage daraufhin nicht im Anlagenregister bei der Bundesnetzagentur registriert worden ist?

Antwort:

§ 6 EEG 2014 in der bis zum 31. Dezember 2016 geltenden Fassung i.V. mit § 6 Nr. 1 AnlRegV in der bis zum 31. Dezember 2016 geltenden Fassung verpflichten Betreiber von EEG-Anlagen nach § 5 Nr. 1 EEG 2014, Anlagen, die vor dem 1. August 2014 in Betrieb genommen worden sind, nach Maßgabe von § 6 Abs. 2 und 3 AnlRegV registrieren zu lassen, wenn sie nach dem 31. Juli 2014 die installierte Leistung der Anlage erhöhen oder verringern. Dementsprechend greift die Registrierungspflicht nach § 6 EEG 2014 i.V. mit § 6 AnlRegV auch dann, wenn sich die Leistung der Anlage verringert, nicht nur dann, wenn sie sich erhöht (**Verfahrensfrage 1 (a)**).

§ 6 EEG 2014 schränkt die Registrierungspflicht bei Bestandsanlagen insbesondere nicht auf Leistungserhöhungen ein sondern verweist hinsichtlich der konkreten Fälle der Registrierungspflicht auf die Anlagenregisterverordnung nach § 93 EEG 2014. Gemäß gesetzlicher

Delegierung in § 6 Abs. 4 EEG 2014 soll diese Verordnung die registrierungspflichtigen Sachverhalte näher bestimmen. Auch § 6 Abs. 2 Nr. 1 AnlRegV umfasst ausdrücklich die Fälle der Erhöhung und der Verringerung der installierten Leistung bei Bestandsanlagen.

Unterbleibt diese Registrierung im Falle von Verfahrensfrage 1 (a), verstößt der Anlagenbetreiber daher erst einmal gegen § 6 AnlRegV. Gemäß § 15 Nr. 2 AnlRegV zieht dies eine Ordnungswidrigkeit des Anlagenbetreibers nach sich. Hiernach handelt ordnungswidrig im Sinne des § 86 Abs. 1 Nr. 4 d) EEG i.d.F. vom 31. Dezember 2016, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 oder § 6 Abs. 2 Satz 2 AnlRegV eine Angabe nicht richtig übermittelt.

§ 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG 2014 legt außerdem eine Fördersanktion fest: Hiernach verringert sich der anzulegende Wert nach § 23 Abs. 1 Satz 2 EEG 2014 auf null, solange Anlagenbetreiber die zur Registrierung der Anlage erforderlichen Angaben nicht nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach § 93 EEG 2014 übermittelt haben. Die Anlagenregisterverordnung, d.h. die Rechtsverordnung nach § 93 EEG 2014, verpflichtet Betreiber von Bestandsanlagen zur Registrierung der Anlage, wenn diese die installierte Leistung der Anlage erhöhen oder verringern. Dementsprechend greift neben der Ordnungswidrigkeit nach § 15 Nr. 2 AnlRegV auch die Fördersanktion nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG 2014. Der Begriff „solange“ in § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG 2014 bestimmt, dass die Fördersanktion gilt, solange der Anlagenbetreiber diese Meldung nicht durchgeführt hat. Für die entsprechende Zeitdauer bis zur Durchführung der Meldung wird daher der anzulegende Wert der Anlage auf null reduziert.

Dasselbe Resultat ergibt sich auch dann, wenn sich die installierte Leistung der Anlage nach dem 31. Juli 2014 verändert hat und die Anlage daraufhin nicht im Anlagenregister der Bundesnetzagentur registriert worden ist, auch wenn der Netzbetreiber gegen § 16 Abs. 3 AnlRegV verstoßen hat (**Verfahrensfrage 1 (b)**).

§ 16 Abs. 3 AnlRegV in der Fassung vor Inkrafttreten des Strommarktgesetzes

„(3) Die Netzbetreiber müssen Betreiber von Anlagen, die an ihr Netz angeschlossen und vor dem 1. August 2014 in Betrieb genommen worden sind, mit der Endabrechnung der finanziellen Förderung nach der für die jeweilige Anlage geltenden Fassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes für das Kalenderjahr 2014 in Textform unter Nennung der zu übermittelnden Daten darüber informieren, dass der Anlagenbetreiber die Anlage registrieren lassen muss, wenn nach dem 31. Juli 2014 ein Fall des § 6 Absatz 1 Satz 1 eintritt. Bis zum 1. Juli 2015 gilt die Übermittlung der vollständigen Angaben nach § 3 Absatz 2 Nummer 1, 2 und 4 bis 6 und § 6 Absatz 2 für die Zwecke des § 25 Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in dem Zeitpunkt des jeweiligen Ereignisses zugegangen, das nach § 6 Absatz 1 Satz 1 eine Übermittlungspflicht ausgelöst hat.“

begründet nur eine Informationspflicht des Netzbetreibers gegenüber Betreibern von Anlagen mit Inbetriebnahme vor dem 1. August 2014. Die Regelung stellt insbesondere nicht die Registrierungspflicht des Anlagenbetreibers nach § 6 AnlRegV unter die Bedingung der vorher erfolgten Information durch den Netzbetreiber nach § 16 Abs. 3 AnlRegV. Hierfür hätte die Registrierungspflicht nach § 6 AnlRegV im Verordnungswortlaut ausdrücklich unter den Vor-

behalt gesetzt werden müssen, dass der Netzbetreiber seine Informationspflicht nach § 16 Abs. 3 AnlRegV erfüllt. Deshalb greift in diesen Fällen auch die Sanktion nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG 2014. Gleiches gilt für die Ordnungswidrigkeit nach § 15 Nr. 2 AnlRegV.

Ob Anlagenbetreiber gegenüber dem Netzbetreiber mglw. Rückgriffsansprüche haben, wenn Letzterer seiner Informationspflicht nach § 16 Abs. 3 AnlRegV nicht genügt, ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens.

Ändert sich die installierte Leistung einer vor dem 1. August 2014 in Betrieb genommenen EEG-Anlage ebenfalls vor dem 1. August 2014 (**Verfahrensfrage 1 (c)**), ergibt sich grundsätzlich weder aus § 6 EEG 2014 noch aus § 6 AnlRegV eine Registrierungspflicht aufgrund dieses Vorgangs. Wurde die Anlage daher daraufhin nicht im Anlagenregister bei der Bundesnetzagentur registriert, ist auch die Sanktion nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG 2014 i.V. mit § 6 AnlRegV nicht anzuwenden.

Hiervon nicht berührt sind mögliche Sanktionen nach dem EEG 2012 für Solarstromanlagen sowie die Meldepflicht des Anlagenbetreibers nach § 71 EEG 2012 bzw. EEG 2014 hinsichtlich dieser Leistungsänderung. Beide Umstände sind nicht Gegenstand der Verfahrensfrage.

Verfahrensfrage 2:

2. Was gilt bei Neuanlagen (Inbetriebnahme nach dem 31. Juli 2014) bei einer Veränderung der installierten Leistung hinsichtlich § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V. m. §§ 3 und 5 AnlRegV?

Antwort:

Bei Neuanlagen mit Inbetriebnahme ab dem 1. August 2014 gilt grundsätzlich das EEG 2014, wenn nicht eine Übergangsregelung innerhalb von § 100 EEG 2014 die Geltung des EEG 2012 oder einer früheren Fassung anordnet. In der Folge wird für diese „Neuanlagen“ die Geltung des EEG 2014 unterstellt.

Bei Neuanlagen sehen §§ 3 und 5 der Anlagenregisterverordnung vor, dass Änderungen der Leistung innerhalb der Frist von § 3 Abs. 3 AnlRegV, d.h. innerhalb von drei Wochen nach Durchführung des Ereignisses, an das Anlagenregister gemeldet werden müssen. § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 EEG 2014 legt allerdings nur fest, dass sich der anzulegende Wert nach § 23 Abs. 1 Satz 2 auf null verringert,

„1. solange Anlagenbetreiber die zur Registrierung der Anlage erforderlichen Angaben nicht nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach § 93 übermittelt haben,

2. solange und soweit Anlagenbetreiber einer nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach § 93 registrierten Anlage eine Erhöhung der installierten Leistung der Anlage nicht nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach § 93 übermittelt haben“.

Soweit man nicht bereits § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EEG 2014 für diesen Vorgang als einschlägig ansieht, wird von Nr. 2 der Regelung nur die (unterlassene) Meldepflicht einer Leistungserhöhung erfasst, nicht die einer Leistungsabsenkung.

Gemäß der Begründung zu § 24 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2014 in der Fassung des Regierungsentwurfs des Gesetzes (später § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EEG 2014) soll diese Regelung Fälle von § 5 AnlRegV umfassen, allerdings nur „bestimmte Fälle“ der nachträglichen Änderung der Anlage:¹

„Nummer 2 ist eine Neuregelung, die im Zusammenhang mit dem Erlass der Anlagenregisterverordnung steht. Nach § 5 sowie § 16 Absatz 4 des Entwurfs der Anlagenregisterverordnung müssen auch bestimmte Änderungen anlagenbezogener Daten mitgeteilt werden. Diese Vorgabe betrifft insbesondere die nachträgliche Erweiterung von Anlagen, die zu einer höheren installierten Leistung führt. Die Angabe über Änderungen der installierten Leistung ist erforderlich, um diese über die gesamte Lebenszeit einer Anlage korrekt zu erfassen und damit insbesondere auch den Absenkungen der anzulegenden Werte nach den §§ 27 bis 29 EEG 2014 die tatsächlich richtigen Werte zugrunde zu legen. Entsprechend wird im Gleichlauf mit Nummer 1 mit der Reduzierung der Förderung auf null für den Zeitraum der fehlenden Übermittlung der Angaben nach Maßgabe der Anlagenregisterverordnung der notwendige Anreiz für eine rechtzeitige Datenübermittlung gesetzt. Die Reduzierung gilt nur, „soweit“ die erforderliche Meldung nicht erfolgt. Das bedeutet, dass nur der Anteil der Stromerzeugung, welcher der erhöhten installierten Leistung entspricht, nicht gefördert wird.“

Wird daher die Leistung von Neuanlagen später reduziert, handelt es sich zwar nach § 5 AnlRegV um einen Vorgang, der dem Anlagenregister zu melden ist. Wenn die Meldung allerdings nicht vorgenommen wird, wird die Förderung nicht nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EEG 2014 auf null reduziert.

§ 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG 2014 ist in diesen Fällen ebenfalls nicht anzuwenden. Er bezieht sich gemäß seinem Wortlaut

„solange Anlagenbetreiber die zur Registrierung der Anlage erforderlichen Angaben nicht nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach § 93 übermittelt haben“

auf Fälle der erstmaligen Registrierung einer Anlage, d.h. auf Fälle nach §§ 3, 4 und 6 AnlRegV. Fälle, in denen bei bereits registrierten Anlagen nachträglich eine Änderung eintritt, werden demnach nur von § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EEG 2014 umfasst. In diese Richtung gehen auch die Ausführungen in der Begründung zu § 24 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2014 in der Fassung des Regierungsentwurfs:²

„Absatz 1 greift die Vorgängerregelung in § 17 Absatz 2 Nummer 1 und 2 EEG 2012 auf und bündelt diese in Nummer 1. Im Unterschied zur bisherigen Rechtslage wird die fehlende Registrierung der Anlage im Anlagenregister mit einer Reduzierung des Förderanspruchs auf null sanktioniert. Dies ist erforderlich, damit umfassend und zeitnah sämtliche

¹ BT-Drs. 18/1304, S. 130.

² BT-Drs. 18/1304, S. 129, 130.

Anlagen, die eine Förderung in Anspruch nehmen, im Anlagenregister erfasst werden und so eine hohe Datenqualität erreicht wird. Die Förderung wird nicht reduziert, wenn der Anlagenbetreiber die nach der Anlagenregisterverordnung anzugebenden Daten fristgemäß übermittelt hat. Die Regelung ist wie Nummer 2 auch anwendbar, wenn Anlagen auf Grund der nach § 6 Absatz 3 vorgezeichneten Übertragung des Anlagenregisters auf das Gesamtanlagenregister nach § 53b EnWG künftig im Gesamtanlagenregister registriert werden müssen.“

Dementsprechend geht der BDEW davon aus, dass eine Nicht-Meldung einer Leistungsreduzierung einer Neuanlage von § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 EEG 2014 nicht umfasst wird. Allerdings liegt in diesem Fall eine Ordnungswidrigkeit nach § 7 Nr. 3 AnlRegV vor, die mit einem entsprechenden Bußgeld belegt werden kann.

Verfahrensfrage 3:

3. Setzt die Sanktion in § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EEG 2014 i.V. m. § 3 Abs. 2 Nr. 5, § 5 Abs. 2 AnlRegV oder i.V. m. § 6 AnlRegV bei einer Erhöhung der installierten Leistung voraus, dass die Anlage mit der Zusatzleistung auch tatsächlich Strom erzeugt und in das Netz eingespeist hat?

Antwort:

Die installierte Leistung einer EEG-Anlage wurde in § 5 Nr. 22 EEG 2014 wie in den Vorgängergefassungen wie folgt definiert:

„installierte Leistung“ einer Anlage (ist) die elektrische Wirkleistung, die die Anlage bei bestimmungsgemäßem Betrieb ohne zeitliche Einschränkungen unbeschadet kurzfristiger geringfügiger Abweichungen technisch erbringen kann“.

Anlagenbestandteile, die sich zwar theoretisch auf die installierte Leistung der Anlage auswirken könnten, aber gar nicht zur tatsächlichen Stromerzeugung geeignet, geschweige denn vom Anlagenbetreiber vorgesehen sind, würden daher die Definition der „installierten Leistung“ nach dieser Regelung nicht erfüllen. Dies trifft z.B. bei Anmeldung von Reserve-BHKWs als angebliche Anlagenerweiterung zu, die weiterhin nur im Reservefall eingesetzt werden sollen.

Wird allerdings eine Anlage tatsächlich um weitere Erzeugungseinheiten, z.B. ein BHKW, erweitert, die tatsächlich in der Lage sind, unter Beachtung von § 5 Nr. 22 EEG 2014 dauerhaft Strom zu erzeugen, ist es für die Vorlage einer Leistungserhöhung nicht relevant, ob diese Erzeugungseinheit bereits tatsächlich Strom erzeugt hat bzw. diesen in das Netz eingespeist hat. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Registrierungspflicht dieser Leistungserhöhung ist nach § 5 Abs. 1 und 2 AnlRegV das „Datum der Änderung der installierten Leistung“. Im Falle einer Leistungserhöhung kann dies frühestens das Datum der Betriebsfähigkeit der hinzugebauten Stromerzeugungskomponente sein.

Dies muss abgegrenzt werden zum Erfordernis der erstmaligen Stromerzeugung mit Stromabgabe an externe Verbrauchseinrichtungen als Voraussetzung der Inbetriebnahme einer Anlage: Die „Erhöhung der installierten Leistung“ einer EEG-Anlage impliziert bereits, dass es sich um eine bereits in Betrieb genommene Anlage handelt. Daher bedarf es für die Leistungserhöhung nicht mehr der Stromerzeugung innerhalb der Anlage und des externen Stromverbrauchs.

Praktisch kann daher eine solche Leistungserhöhung den Zubau eines BHKW zu einer bestehenden Fermenter-BHKW-Kombination bedeuten. Die Vollendung der Leistungserhöhung liegt dann bereits vor, wenn das neu hinzugebaute BHKW betriebsfertig ist und Strom erzeugen kann. Eine Inbetriebnahme desselben ist als Voraussetzung der Annahme einer Leistungserhöhung nicht erforderlich, weil die „Anlage“ als solche bereits früher in Betrieb genommen worden ist.

Selbst bei Annahme eines Inbetriebnahmeerfordernisses für die hinzugebaute Stromerzeugungseinheit wäre aber eine Stromeinspeisung in das Netz für die Vorlage einer Leistungserhöhung nicht notwendig. Sinn und Zweck der Erfassung der Erhöhung der installierten Leistung nach § 6 EEG 2014 i.V. mit §§ 3 bis 6 AnlRegV ist, dass sämtliche Erzeugungsleistung aus EEG-Anlagen, die als Leistungserhöhung oder als Neuanlage neu hinzugebaut wird, ermittelt wird, um die Erreichung der Ausbauziele nach § 3 EEG 2014 zu überprüfen und nachzuverfolgen. So stellt der Verordnungsgeber im Rahmen der Verordnungsbegründung der AnlRegV Folgendes klar:³

„Der Registrierungspflicht unterliegen Anlagen unabhängig davon, ob für den in der Anlage erzeugten Strom einer der im EEG geregelten Fördertatbestände in Anspruch genommen wird oder werden kann. Dies stellt Satz 2 klar. Betroffen sind etwa auch Blockheizkraftwerke, die Strom aus Haushalts- und Industrieabfällen erzeugen, deren biologisch abbaubarer Anteil zwar Biomasse im Sinne der Definition der erneuerbaren Energien in § 5 Nummer 14 EEG 2014 ist, der jedoch mangels ausschließlicher Verwendung von Biomasse im Sinne der Biomasseverordnung nicht nach § 19 EEG 2014 gefördert wird.

Satz 3 enthält eine Ausnahme für reine Inselanlagen. Diese sind für die Aufgaben des Anlagenregisters nach § 6 Absatz 1 Satz 2 EEG 2014 nicht relevant, so dass eine Erfassung nicht erforderlich ist. Danach müssen Anlagen nicht registriert werden, die nicht an ein Netz angeschlossen sind oder deren Strom nicht mittels kaufmännisch-bilanzieller Weiterleitung in ein Netz angeboten wird oder werden kann.“

Auch eine Anlage, die zur Eigenverbrauchsdeckung des Anlagenbetreibers betrieben wird, ist meldepflichtig. Dies verdeutlicht der Meldetatbestand von § 3 Abs. 2 Nr. 7 AnlRegV:

„die Angabe, ob der in der Anlage erzeugte Strom vollständig oder teilweise vom Anlagenbetreiber

³ Begründung zur Anlagenregisterverordnung, S. 39; vgl. auch S. 36 der Begründung, Link:

https://www.erneuerbare-energien.de/EE/Redaktion/DE/Gesetze-Verordnungen/anlagenregisterverordnung.pdf;jsessionid=AE82CD22781897BE98820E0332D97CFB?_blob=publicationFile&v=2.

- a) selbst im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit der Anlage verbraucht werden soll, ohne dass der Strom durch das Netz durchgeleitet wird, oder
- b) an Letztverbraucher geliefert werden soll“.

Die Meldepflicht besteht nur dann nicht, wenn die Anlage nicht an ein Netz angeschlossen ist und der in der Anlage erzeugte Strom auch nicht mittels kaufmännisch-bilanzieller Weitergabe in ein Netz angeboten wird oder werden kann (§ 3 Abs. 1 Satz 3 AnlRegV, „Inselnetzanlage“).

Verfahrensfrage 4:

4. Reduziert sich bei Nichtmeldung einer Erhöhung der installierten Leistung einer Anlage im Sinne von § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EEG 2014 i. V. m. AnlRegV der gesetzliche Zahlungsanspruch für den gesamten eingespeisten Strom oder nur für die eingespeiste Strommenge, die der erhöhten installierten Leistung zuzuordnen ist?

Antwort:

Die Sanktion nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EEG 2014 bei Nichtmeldung einer Leistungserhöhung umfasst nicht den gesamten in der Anlage erzeugten und ggf. in das Netz eingespeisten Strom, sondern nur denjenigen Strom, der der Leistungserhöhung zuzurechnen ist. Dies verdeutlicht der Begriff „soweit“ in § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EEG 2014.

Dieses Ergebnis entspricht auch der Begründung im Regierungsentwurf zum EEG 2014 zu § 24 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2014 in der damaligen Entwurfsfassung:

„Die Reduzierung gilt nur, „soweit“ die erforderliche Meldung nicht erfolgt. Das bedeutet, dass nur der Anteil der Stromerzeugung, welcher der erhöhten installierten Leistung entspricht, nicht gefördert wird.“

Dieser Fall ist allerdings nicht mit dem Fall zu verwechseln, in dem zwar nicht die installierte Leistung der Anlage, wohl aber das Leistungsvermögens der Anlage (insbesondere einer Wasserkraftanlage) erhöht wird und diese Leistungserhöhung > 10 % - entgegen einer bestehenden Registrierungspflicht - nicht an das Anlagenregister gemeldet wird. In diesen Fällen reduziert sich nach § 25 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2014 die gesetzliche Vergütung für den gesamten eingespeisten Strom bis zur Registrierung dieses Umstandes auf Null. Anders als in § 25 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2014 formuliert („solange und soweit“) heißt es in Nr. 1 der Regelung nur „solange“, nicht auch „soweit“. Dementsprechend führt die Nichtregistrierung einer Erhöhung z.B. des Leistungsvermögens einer Wasserkraftanlage entgegen § 6 EEG 2014 i.V. mit § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AnlRegV nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG 2014 zu einer Förderreduzierung auf Null für den gesamten in der Anlage erzeugten und eingespeisten Strom. Dies gilt ab dem Abschluss der Maßnahme, wenn die Erhöhung des Leistungsvermögens nicht nach § 6 Abs. 3 Nr. 1 AnlRegV „innerhalb von drei Wochen nach der erstmaligen Inbetriebsetzung der Anlage nach Abschluss der jeweiligen Maßnahme“ bei der BNetzA gemeldet worden war.

Verfahrensfrage 5:

5. Ab welchem Zeitpunkt reduziert sich der gesetzliche Zahlungsanspruch, wenn die Meldefristen in § 3 Abs. 3 oder § 6 Abs. 3 AnlRegV überschritten worden sind? Tritt die Rechtsfolge beispielsweise ab dem Tag des registrierungspflichtigen Ereignisses oder ab dem jeweiligen Fristablauf (z. B. nach Ablauf der 3-Wochen-Frist in § 6 Abs. 3 Nr. 1 AnlRegV) ein?

Antwort:

Werden die Meldefristen in § 3 Abs. 3 oder § 6 Abs. 3 AnlRegV überschritten, reduziert sich der Förderanspruch für denjenigen Strom auf null, der ab dem Zeitpunkt des meldepflichtigen Ereignisses erzeugt bzw. eingespeist worden ist.

Nach § 3 Abs. 3 AnlRegV müssen die Angaben nach § 3 Abs. 2 der Verordnung innerhalb von drei Wochen nach der Inbetriebnahme der Anlage übermittelt werden. Bei Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Deponiegas, Klärgas, Grubengas und Biomasse, deren Generator erstmalig nicht mit Erneuerbaren Energien oder Grubengas, sondern mit sonstigen Energieträgern in Betrieb gesetzt worden ist, ist der Zeitpunkt der erstmaligen Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien oder Grubengas im Generator maßgeblich (§ 3 Abs. 3 Satz 2 AnlRegV).

Gemäß § 6 Abs. 3 AnlRegV müssen die Angaben nach Absatz 2 der Regelung innerhalb der folgenden Fristen vom Anlagenbetreiber übermittelt werden:

1. in den Fällen nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 und 5 AnlRegV innerhalb von drei Wochen nach der erstmaligen Inbetriebsetzung der Anlage nach Abschluss der jeweiligen Maßnahme,
2. in den Fällen nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AnlRegV innerhalb von drei Monaten, nachdem die Anfangsvergütung verlängert worden ist,
3. in den Fällen nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AnlRegV frühestens drei Monate vor der geplanten Inanspruchnahme der Flexibilitätsprämie; dies gilt abweichend von Nummer 1 der Regelung auch, wenn zur Inanspruchnahme der Flexibilitätsprämie die installierte Leistung der Anlage erhöht wird,
4. in den Fällen nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 AnlRegV innerhalb von drei Wochen nach der endgültigen Stilllegung der Anlage.

§ 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 EEG 2014 bestimmt, dass sich der anzulegende Wert nach § 23 Abs. 1 Satz 2 EEG 2014 auf null verringert,

1. solange Anlagenbetreiber die zur Registrierung der Anlage erforderlichen Angaben nicht nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach § 93 EEG 2014 übermittelt haben bzw.

2. solange und soweit Anlagenbetreiber einer nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach § 93 EEG 2014 registrierten Anlage eine Erhöhung der installierten Leistung der Anlage nicht nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach § 93 EEG 2014 übermittelt haben.

Zum einen setzt daher § 25 Abs. 1 Satz 1 EEG 2014 eine Förderreduzierung auf null fest, solange die Meldung nicht erfolgt ist. Maßgeblicher Zeitpunkt ist somit der Zeitpunkt des meldepflichtigen Ereignisses, z.B. der Inbetriebnahme einer Anlage.

Zum andern müssten die Anlagenbetreiber die zur Registrierung der Anlage erforderlichen Angaben bzw. die Leistung der Anlage „nicht nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach § 93 übermittelt haben“. Die Begriffe „nach Maßgabe“ umfassen damit nicht den Meldezeitpunkt, sondern nur insbesondere den Umfang und die Art der Meldung. Der Meldezeitpunkt ist bereits durch § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 EEG 2014 vorgegeben und kann daher nicht mehr Gegenstand der Verordnungsermächtigung sein. So ermächtigt § 93 Nr. 1 EEG 2014 die Bundesregierung auch nur zur Festlegung einer Meldefrist in der Anlagenregisterverordnung. Diese kann – besieht man alleine das EEG – dann nur dazu führen, dass prinzipiell die Sanktion nach § 25 Abs. 1 Satz 1 EEG 2014 bereits mit dem Tage des meldepflichtigen Ereignisses eintritt, bei Festlegung einer Meldefrist in der Anlagenregisterverordnung aber dann nicht, wenn der Anlagenbetreiber die Anlage innerhalb der Meldefrist gemeldet hat. Hat der Anlagenbetreiber jedoch die Meldefrist überschritten, tritt wieder die Sanktion ab dem Zeitpunkt des meldefristigen Ereignisses ein.⁴

Hätte die Sanktion des § 25 Abs. 1 Satz 1 EEG 2014 erst nach Ablauf der Frist eintreten sollen, die die Anlagenregisterverordnung für das meldepflichtige Ereignis bestimmt, hätte die Regelung anders formuliert werden müssen.

Auch die Begründung der Anlagenregisterverordnung verdeutlicht dies. § 16 Abs. 2 AnlRegV wird wie folgt begründet:

„Absatz 2 regelt eine Erleichterung für Anlagenbetreiber hinsichtlich der Meldefrist zu Beginn des Betriebs des Anlagenregisters. Hiernach ist eine verspätete Übermittlung der Angaben unschädlich, wenn sie spätestens am 1. Dezember 2014 erfolgt. Damit wird die Sanktion des § 25 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EEG 2014 übergangsweise ausgesetzt. Die Anlagenbetreiber erhalten somit in der Startphase des Anlagenregisters mehr Zeit, ihre Anlagen registrieren zu lassen. Hintergrund der Regelung ist, dass viele Anlagenbetreiber in diesem Zeitraum noch keine Kenntnis über die Pflicht zur Anlagenregistrierung haben dürften und daher die Sanktion des § 25 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EEG 2014 erst nach einer gewissen Anlaufphase greifen soll. (...)“

§ 16 Abs. 3 AnlRegV wird wie folgt begründet:

„(...) Satz 2 fingiert vergleichbar zu Absatz 2 den Zeitpunkt, in dem die Meldungen der Bestandsanlagen nach § 6 der Bundesnetzagentur zugehen. Bei sämtlichen dieser Meldungen gilt der Zeitpunkt des jeweiligen die Meldepflicht auslösenden Ereignisses nach § 6 Absatz 1 Satz 1 als Zugangszeitpunkt, wenn der Anlagenbetreiber die von § 6 Absatz 2 geforderten Angaben spätestens am 1. Juli 2015 vollständig übermittelt. Somit greift die

⁴ LG Paderborn, Urteil vom 10. November 2016, Az. 3 O 225/16.

Sanktionierung nach § 25 Absatz 1 Nummer 1 und 2 EEG 2014 erst einen Monat, nachdem die Anlagenbetreiber im Rahmen der Jahresendabrechnung spätestens nach Satz 1 über ihre Meldepflicht in Kenntnis gesetzt worden sind. Damit wird gewährleistet, dass Vergütungen erst dann gekürzt werden, wenn der betreffende Betreiber einer Bestandsanlage über seine Meldepflichten individuell informiert worden ist und so die Erfüllung seiner Pflichten nach § 6 in jedem Falle zumutbar ist.“

Die „Geltungsanordnung“ nach § 16 Abs. 2 AnlRegV bei rechtzeitiger Übermittlung innerhalb der Nachfrist wird daher mit einem Aussetzen der Sanktion nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG 2014 begründet. Gleiches gilt für § 16 Abs. 3 AnlRegV.

Bei § 3 Abs. 3 und § 6 Abs. 3 AnlRegV fehlt allerdings diese Geltungsanordnung. Dementsprechend wird die Sanktion nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 EEG 2014 in diesen Fällen auch nicht ausgesetzt.

Verfahrensfrage 6:

6. Beginnt

(a) die 3-Wochen-Frist gemäß § 3 Abs. 3 i.V. m. § 5 Abs. 1 AnlRegV

i. zum Zeitpunkt der Änderung oder

ii. zum Zeitpunkt der erneuten Inbetriebsetzung der Anlage nach Abschluss der Änderung?

(b) die 3-Monats-Frist gemäß § 6 Abs. 3 Nr. 2 AnlRegV

i. mit Ablauf des Fünfjahreszeitraums der Anfangsvergütung,

ii. mit Vorlage des Referenzertragsgutachtens bei der Anlagenbetreiberin bzw. dem Anlagenbetreiber einer Windenergieanlage,

iii. mit Vorlage des Referenzertragsgutachtens bei dem Netzbetreiber oder

iv. zu einem anderen Zeitpunkt ?

Antwort:

Frage 6 a):

Gemäß § 5 Abs. 1 AnlRegV müssen Anlagenbetreiber innerhalb der Frist nach § 3 Abs. 3 AnlRegV jede Änderung der Angaben nach § 3 Abs. 2 AnlRegV mit Ausnahme der Angaben nach § 3 Abs. 2 Nr. 6 und 7 AnlRegV übermitteln. § 5 Abs. 1 AnlRegV 2017 erweitert die Ausnahmen um den Fall nach § 3 Nr. 15 AnlRegV. § 3 Abs. 3 Satz 1 AnlRegV wiederum bestimmt, dass die Angaben nach § 3 Abs. 2 AnlRegV innerhalb von drei Wochen nach der Inbetriebnahme der Anlage übermittelt werden müssen. Für Bestandsanlagen mit Umstellung auf EE-Einsatzstoffe, d.h. bei Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Deponiegas, Klärgas,

Grubengas und Biomasse, deren Generator erstmalig nicht mit Erneuerbaren Energien oder Grubengas, sondern mit sonstigen Energieträgern in Betrieb gesetzt worden ist, ist der Zeitpunkt der erstmaligen Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien oder Grubengas im Generator maßgeblich.

§ 5 Abs. 1 i.V. mit § 3 Abs. 3 Satz 1 AnlRegV legt nahe, dass der Zeitpunkt für den Beginn der 3-Wochen-Frist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage ist. Allerdings ist § 3 Abs. 3 Satz 1 AnlRegV – wie der systematische Vergleich der Bestimmung zu Satz 2 der Regelung ergibt – anscheinend vorrangig auf Erstinbetriebnahmen der Anlagen anwendbar. Bei einer Einsatzstoffumstellung wie nach Satz 2 der Regelung, wenn also keine (Wieder-) Inbetriebnahme der Anlage vorliegt, soll der Fristbeginn auf den Zeitpunkt der Umstellung fallen. Hieraus ist bereits erkennbar, dass der Gesetz- und Verordnungsgeber zwischen Maßnahmen differenziert, die eine (Wieder-) Inbetriebnahme nach dem jeweils geltenden Inbetriebnahmebegriff erfordern, oder nicht.

Die Begründung zu § 3 Abs. 3 AnlRegV macht dies ebenfalls deutlich:

„Nach Absatz 3 muss die Übermittlung der Angaben innerhalb von drei Wochen nach der Inbetriebnahme der Anlage erfolgen. Satz 2 stellt in Übereinstimmung mit dem Inbetriebnahmebegriff des § 5 Nummer 21 EEG 2014 klar, dass es für die Fristberechnung bei Anlagen, die vor dem 1. August 2014 nicht mit erneuerbaren Energien oder Grubengas betrieben worden sind und nach dem 31. Juli 2014 auf erneuerbare Energien oder Grubengas umgestellt werden, auf den Zeitpunkt der Umstellung, d.h. auf die erstmalige Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien oder Grubengas ankommt.“

Danach ist es der Grundsatz nach § 3 Abs. 3 Satz 1 AnlRegV, dass an die Inbetriebnahme der Anlage angeknüpft wird. Wird die Anlage jedoch nach Durchführung der Maßnahme gar nicht wieder nach der EEG-Inbetriebnahmedefinition „erstmals wieder in Betrieb genommen“, weil eine Stromerzeugung in der Anlage und ein externer Stromverbrauch nach dieser Definition bereits vorher stattgefunden hatten, kann folglich die Anlage gar nicht „in Betrieb genommen werden“, muss der Fristbeginn an den Abschluss der registrierungspflichtigen Maßnahme anknüpfen. § 3 Abs. 3 Satz 1 AnlRegV ist dann per se bereits nicht anwendbar, weil die Anlage im Rahmen der registrierungspflichtigen Maßnahme gar nicht in Betrieb genommen worden ist.

Hierbei ist zu beachten, dass die meisten Änderungen der Anlage, die von § 5 Abs. 1 AnlRegV umfasst sind, gar nicht zu einer (Wieder-) Inbetriebnahme der Anlage führen: Nach § 5 Abs. 1 AnlRegV müssen Anlagenbetreiber innerhalb der Frist nach § 3 Abs. 3 AnlRegV jede Änderung der Angaben nach § 3 Abs. 2 AnlRegV mit Ausnahme der Angaben nach § 3 Abs. 2 Nr. 6 und 7 AnlRegV übermitteln. Registrierungspflichtig sind somit die Änderungen nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 bis 5, 8 bis 16 AnlRegV. Der Registrierungspflicht unterfallen daher Änderungen folgender Sachverhalte:

- Name, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse des Anlagenbetreibers,
- Standort und, sofern vorhanden, der Name der Anlage,
- sofern vorhanden, die Zugehörigkeit der Anlage zu einem Anlagenpark und dessen Name,

- der Energieträger, aus dem der Strom erzeugt wird,
- die installierte Leistung der Anlage,
- das Datum der Inbetriebnahme der Anlage,
- bei genehmigungsbedürftigen Anlagen die Angabe der Genehmigung oder Zulassung, mit der die Anlage nach § 4 Abs. 1 AnlRegV registriert worden ist,
- bei Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Deponiegas, Klärgas, Grubengas, Biomasse oder Geothermie die Angabe,
 - o ob es sich um eine KWK-Anlage handelt; in diesem Fall ist auch die installierte thermische Leistung der Anlage anzugeben und
 - o ob es sich um eine Anlage handelt, in der vor dem 1. August 2014 andere Energieträger als ausschließlich Deponiegas, Klärgas, Grubengas, Biomasse oder Geothermie zur Stromerzeugung eingesetzt worden sind, einschließlich der Angabe dieses Energieträgers und des Inbetriebnahmezeitpunkts nach Maßgabe des am 31. Juli 2014 geltenden Inbetriebnahmebegriffs,
- bei Anlagen, in denen Biomasse zur Stromerzeugung eingesetzt wird, die Angabe
 - o ob es sich um feste, flüssige oder gasförmige Biomasse handelt; wird gasförmige Biomasse eingesetzt, ist nach Vor-Ort-Verstromung und Biomethan zu differenzieren und
 - o ob ausschließlich Biomasse oder auch andere Energieträger zur Stromerzeugung eingesetzt werden,
- bei Windenergieanlagen
 - o die Nabenhöhe,
 - o der Rotordurchmesser,
 - o der Hersteller der Anlage sowie der Anlagentyp,
 - o die Standortgüte, wenn es sich um eine Windenergieanlage an Land handelt; zu diesem Zweck sind, sofern vorhanden, die folgenden Angaben eines Gutachtens zu übermitteln, das den Anforderungen der Technischen Richtlinien für Windenergieanlagen, Teil 6, der FGW e.V. - Fördergesellschaft Windenergie und andere Erneuerbare Energien in der zum Zeitpunkt der Erstellung des Gutachtens geltenden Fassung entspricht und von einer nach diesen Richtlinien berechtigten Institution erstellt worden ist:
 - o die mittlere Windgeschwindigkeit auf Nabenhöhe in Meter pro Sekunde,
 - o Formparameter und Skalenparameter der Weibull-Verteilung der Windverhältnisse auf Nabenhöhe und
 - o das Verhältnis des zu erwartenden Ertrags zum Referenzertrag nach der Anlage 2 zum Erneuerbare-Energien-Gesetz,
 - o die Angabe, ob es sich um eine Windenergieanlage an Land handelt, die eine bestehende Windenergieanlage ersetzt, einschließlich der Bestätigung, dass die endgültige Stilllegung der ersetzten Anlage nach § 5 Abs. 1 oder § 6 Abs. 2 Satz 2 AnlRegV an das Anlagenregister übermittelt worden ist und
 - o die Küstenentfernung und die Wassertiefe des Standorts der Windenergieanlage auf See,

- bei Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie die Angabe, ob es sich um eine Freiflächenanlage handelt, sowie die von der Freiflächenanlage in Anspruch genommene Fläche in Hektar,
- die Angabe, ob die Anlage mit technischen Einrichtungen ausgestattet ist, mit denen jederzeit die Einspeiseleistung ferngesteuert reduziert sowie die jeweilige Ist-Einspeisung abgerufen werden kann vom
 - o a) Netzbetreiber, wobei auch anzugeben ist, ob es sich um eine gemeinsame technische Einrichtung für mehrere Anlagen an einem Netzverknüpfungspunkt nach § 9 Abs. 1 Satz 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes handelt, oder
 - o b) einem Direktvermarktungsunternehmer oder einer anderen Person, an die der Strom veräußert wird,
- den Namen des Netzbetreibers, in dessen Netz der in der Anlage erzeugte Strom eingespeist oder mittels kaufmännisch-bilanzieller Weitergabe angeboten wird, und
- die Bezeichnung des Netzanschlusspunktes der Anlage sowie dessen Spannungsebene.

Eine erstmalige Inbetriebnahme der Anlage ist damit in keinem der Fälle der Änderung von Anlagen-Sachverhalten möglich. Dementsprechend kann bereits an den Zeitpunkt der erstmaligen Inbetriebnahme der Anlage nach der jeweils geltenden Inbetriebnahmedefinition keinerlei Fristbeginn nach § 5 Abs. 1 i.V. mit § 3 Abs. 3 AnlRegV geknüpft werden.

Eine Wiederinbetriebnahme der Anlage, die allerdings dann keine erstmalige Inbetriebnahme der Anlage nach der jeweils geltenden Inbetriebnahmedefinition ist, ist nur im Falle des Wechsels des Standortes (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 AnlRegV) und des Wechsels des Biomasse-Einsatzstoffes möglich, wenn es hierdurch zu einem Anlagenumbau und einer daraus resultierenden Wiederinbetriebnahme der Anlage als solcher gekommen ist (§ 3 Abs. 2 Nr. 11 a AnlRegV).

Aus dieser Feststellung ergibt sich, dass der Verweis in § 5 Abs. 1 AnlRegV „innerhalb der Frist nach § 3 Absatz 3“ den Zeitpunkt der erstmaligen Inbetriebnahme der Anlage nach § 3 Abs. 3 Satz 1 AnlRegV nicht umfassen kann. Folglich käme nur – analog zu § 3 Abs. 3 Satz 1 AnlRegV – der Zeitpunkt der Wiederinbetriebnahme oder gemäß § 3 Abs. 3 Satz 2 AnlRegV der Zeitpunkt der Änderung des registrierungspflichtigen Ereignisses in Frage.

Für alle Änderungen der registrierungspflichtigen Sachverhalte nach § 5 Abs. 1 i.V. mit § 3 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 und 8 bis 16 AnlRegV, die nicht zu einer (Wieder-) Inbetriebnahme der Anlage führen können, ist daher nach Gesetzeswortlaut, Gesetzssystematik und dem Sinn und Zweck der Regelungen der Zeitpunkt des Abschlusses der Änderung des registrierungspflichtigen Sachverhaltes der Beginn der 3-Wochen-Frist.

Im Falle einer Änderung der Sachverhalte nach § 5 Abs. 1 i.V. mit § 3 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 11 a) AnlRegV ist dagegen – in Anlehnung an § 3 Abs. 3 Satz 2 AnlRegV – der Zeitpunkt der Wiederinbetriebnahme der Anlage maßgeblich. Wenn die Maßnahme dagegen nicht zu einer Wiederinbetriebnahme der Anlage geführt hatte, ist wiederum der Zeitpunkt des Abschlusses der Änderung des registrierungspflichtigen Sachverhaltes der Beginn der 3-Wochen-Frist.

Dies wird letztlich auch durch § 3 Abs. 3 Satz 3 AnlRegV 2017 – d.h. in der durch das EEG 2017 geänderten Fassung – bestätigt: Hiernach müssen die Angaben bei bestehenden Biomasseanlagen, die als neu in Betrieb genommen gelten, innerhalb von drei Wochen nach dem nach § 39f Abs. 2 EEG 2017 bestimmten Tag und bei nach § 40 Abs. 2 Satz 3 EEG 2017 ertüchtigten Wasserkraftanlagen innerhalb von drei Wochen nach der erstmaligen Inbetriebsetzung der Anlage nach Abschluss der Ertüchtigungsmaßnahme übermittelt werden.

Gemäß § 40 Abs. 2 Satz 3 EEG 2017 gilt zwar eine Wasserkraftanlage nach Abschluss der Ertüchtigungsmaßnahmen im Sinne der Regelung als neu in Betrieb genommen. Eine tatsächliche Wiederinbetriebnahme der Anlage ist allerdings für die Durchführung der Ertüchtigungsmaßnahmen in jedem Falle nicht zwingend erforderlich. So kann das Leistungsvermögen einer Anlage auch durch Maßnahmen erhöht werden, die eine zwischenzeitliche Außerbetriebnahme der Anlage gar nicht erfordert haben. Beispiele hierzu werden in der Entscheidung der Clearingstelle EEG im Verfahren 2012/24 aufgeführt, z.B. Maßnahmen zur Verbesserung der Zu- oder Abströmung.

Außerdem wäre diese Wiederinbetriebnahme keine Inbetriebnahme der Anlage nach der jeweils geltenden Inbetriebnahmedefinition des EEG, weil die Anlage vorher bereits ausschließlich mit Erneuerbaren Energien in Betrieb genommen worden war. Daher muss § 40 Abs. 2 Satz 3 EEG 2017 anordnen, dass die Anlage mit Abschluss der Maßnahmen als neu in Betrieb genommen *gilt*.

Die Fristsetzung auf „innerhalb von drei Wochen nach dem nach § 39f Absatz 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes bestimmten Tag“ nach § 3 Abs. 3 Satz 3 AnlRegV 2017 entspricht insoweit § 3 Abs. 3 Satz 2 AnlRegV: an den Abschluss eines bestimmten Ereignisses, das selber keine (Wieder-) Inbetriebnahme der Anlage ist, wird ein Fristbeginn geknüpft. Gleiches gilt dann, wie vorstehend dargelegt, auch für alle Änderungen der registrierungspflichtigen Sachverhalte nach § 5 Abs. 1 i.V. mit § 3 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 und 8 bis 16 AnlRegV, die nicht zu einer (Wieder-) Inbetriebnahme der Anlage führen können.

Frage 6 b):

Gemäß § 6 Abs. 3 Nr. 2 AnlRegV der Anlagenregisterverordnung muss die Registrierung der betreffenden Windenergieanlage und die Inanspruchnahme der weiter laufenden erhöhten Anfangsvergütung innerhalb von drei Monaten, nachdem die Anfangsvergütung verlängert worden ist, erfolgen.

In der Begründung der AnlRegV zu § 6 Abs. 3 wird diese Registrierungsfrist wie folgt begründet:

„Im Falle der Registrierungspflicht einer Windenergieanlage an Land muss die Übermittlung innerhalb von drei Monaten nach Eintritt der Verlängerung der erhöhten Anfangsvergütung nach § 29 Absatz 2 Satz 2 der jeweils maßgeblichen Fassung des EEG erfolgen (Nummer 2).“

Hierbei ist allerdings zu berücksichtigen, dass der Eintritt der Verlängerung erst dann vorliegt, wenn der Anlagenbetreiber das Referenzertragsgutachten vorgelegt hat und dieses Gutach-

ten eine Verlängerung des Zeitraums der erhöhten Anfangsvergütung ausweist. Es handelt sich daher hier sowohl um eine materielle als auch um eine formelle Voraussetzung des Anspruchs auf Verlängerung der erhöhten Anfangsvergütung. Vorher ist die Anlage zumindest interimweise mit der abgesenkten Folgevergütung zu vergüten.

Der Zeitraum der verlängerten Anfangsvergütung wird zwar nach dem hier maßgeblichen § 29 Abs. 2 EEG 2009 bzw. § 29 Abs. 2 EEG 2012 rückwirkend mit Ablauf des 5-Jahres-Zeitraums verlängert. Hierfür muss allerdings auch das betreffende Gutachten vorgelegt werden, s. § 29 Abs. 2 EEG 2009:

„(2) Abweichend von Absatz 1 beträgt die Vergütung in den ersten fünf Jahren ab der Inbetriebnahme der Anlage 9,2 Cent pro Kilowattstunde (Anfangsvergütung). Diese Frist verlängert sich um zwei Monate je 0,75 Prozent des Referenzertrages, um den der Ertrag der Anlage 150 Prozent des Referenzertrages unterschreitet. Referenzertrag ist der errechnete Ertrag der Referenzanlage nach Maßgabe der Anlage 5 zu diesem Gesetz. Die Anfangsvergütung erhöht sich für Strom aus Windenergieanlagen, die vor dem 1. Januar 2014 in Betrieb genommen worden sind, um 0,5 Cent pro Kilowattstunde (Systemdienstleistungs-Bonus), wenn sie ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme die Anforderungen der Verordnung nach § 64 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 nachweislich erfüllen.“

Das Datum des 28. Februars des Folgejahres (§ 46 EEG 2009 bzw. § 71 EEG 2012/2014/2017) stellt bei der Gutachtenerbringung auch nur eine relative Grenze dar. Wird das Gutachten bis zu diesem Zeitpunkt nicht vorgelegt, muss der Anlagenbetreiber eines der in § 38 EEG 2009 bzw. § 62 EEG 2012/2014/2017 genannten Verfahren beschreiten, damit die Wirkung des Gutachtens noch eintreten kann.⁵

Beschreitet der Anlagenbetreiber diesen Weg nicht, kann für das abgelaufene Kalenderjahr und diejenige Strommenge, die nach Auslaufen der gesetzlichen Phase der erhöhten Anfangsvergütung eingespeist worden ist, nicht mehr diese Vergütung sondern nur die abgesenkte Vergütung verlangt werden.

Hiervon unabhängig ist die Frage, ob der Anlagenbetreiber wegen möglicherweise verspäteter Meldung der Anspruchstellung auf die verlängerte erhöhte Anfangsvergütung an das Anlagenregister in der Zwischenzeit einen Vergütungsverlust erlitten hat. Hier scheint der maßgebliche Zeitpunkt für den Beginn der Registrierungsfrist der Zeitpunkt der Inanspruchnahme der erhöhten, verlängerten Anfangsvergütung zu sein. Dies entspricht jedenfalls dem Wortlaut von § 6 Abs. 2 und 3 AnlRegV sowie der Begründung hierzu. Dieser Zeitpunkt kann erst nach dem Zeitpunkt der Erstellung des Referenzertragsgutachtens liegen, da dieses nach § 29 Abs. 2 EEG 2009/2012 Voraussetzung für eine solche Antragstellung ist.

Zwar ist letztlich auch denkbar, den Zeitpunkt des Ablaufs der erhöhten Anfangsvergütung als Beginn der 3-Monatsfrist für die Registrierung anzusehen. Allerdings spräche hiergegen, dass viele Referenzertragsgutachten erst später als drei Monate nach Ablauf des gesetzlichen Zeitraums der erhöhten Anfangsvergütung erstellt und dem Netzbetreiber vom Anla-

⁵ Vgl. Clearingstelle EEG, Verfahren 2014/17, Link: <https://www.clearingstelle-eeq.de/votv/2014/17>, m.w.N. zur Rechtsprechung.

genbetreiber vorgelegt werden können. Darüber hinaus können die drei Monate auch als entsprechender Prüfzeitraum des Netzbetreibers und nicht als Erstellungszeitraum für das Gutachten angesehen werden. Insoweit könnte die 3-Monats-Frist aus den vorgenannten Gründen auch erst mit dem Datum der Versendung der Bestätigung der Fristverlängerung durch den Netzbetreiber an den Anlagenbetreiber beginnen, d.h. nach entsprechender Prüfung des vorgelegten Referenzertragsgutachtens.

Die besseren Argumente sprechen daher nach BDEW-Auffassung dafür, die 3-Monatsfrist für die Registrierung erst mit Vorlage des Referenzertragsgutachtens beim Netzbetreiber oder spätestens mit der Versendung der Bestätigung der Fristverlängerung durch den Netzbetreiber beginnen zu lassen. Letzteres entspricht auch der Ansicht der BNetzA. Diese hat auf ihrer Internetseite im Rahmen der Hintergrundinformationen zum Anlagenregister folgenden Eintrag veröffentlicht⁶:

*„Wenn Betreiber für ihre nach dem 31.12.2009 in Betrieb genommene **Windenergieanlage** nach fünf Jahren weiterhin die Anfangsvergütung in Anspruch nehmen möchten, müssen sie zu diesem Anlass ihre Anlage im Anlagenregister registrieren lassen. Durch diese Meldepflicht wird die Datengrundlage über bestehende Windenergieanlagen verbessert.*

Die Meldepflicht tritt erst ein, nachdem der Netzbetreiber die Verlängerung der Anfangsvergütung bestätigt hat – die Meldung muss drei Monate nach der Bestätigung erfolgen.“

Verfahrensfrage 7:

7. Reduziert sich der gesetzliche Zahlungsanspruch für den eingespeisten Strom nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG 2014, wenn die Genehmigung von genehmigungsbedürftigen Anlagen nicht bzw. nicht fristgemäß nach § 4 AnlRegV registriert worden ist?

Antwort:

Erfolgt die Anmeldung der Inbetriebnahme der Anlage nach § 3 AnlRegV fristgemäß, kommt es wegen der nicht oder nicht fristgemäß erfolgten Registrierung der Genehmigung von genehmigungsbedürftigen Anlagen nach § 4 AnlRegV nicht zu einer Fördersanktion nach § 25 Abs. 1 EEG 2014.

Allerdings ist zu beachten, dass nach § 15 Nr. 1 AnlRegV ordnungswidrig im Sinne des § 86 Abs. 1 Nr. 4 d) EEG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 Abs. 1 AnlRegV eine Genehmigung nicht oder nicht rechtzeitig registrieren lässt. Außerdem ist Sinn und Zweck der Registrierung der Genehmigung, dass der Netzbetreiber, an dessen Netz die Anlage voraussichtlich angeschlossen werden soll, frühzeitig von der Vorlage der Genehmigung erfährt, um eventuell notwendige Netzausbaumaßnahmen durchzuführen. Wird die Genehmigung daher nicht im Anlagenregister angemeldet, kann sich hierdurch ein vom Netzbetreib-

⁶ Vgl.

https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/ElektrizitaetundGas/Unternehmen_Institutionen/ErneuerbareEnergien/Anlagenregister/Hintergrund_Anlagenregister/Hintergrund_Anlagenregister_node.html.

ber nicht vertretbarer Verzug bei der Durchführung einer eventuell notwendigen Netzausbaumaßnahme ergeben.

Verfahrensfrage 8:

8. Gelten die bei der Bundesnetzagentur bereits nach § 33i EEG 2012 registrierten Anlagen als registriert im Sinne des § 25 EEG 2014 i. V. m. AnlRegV?

Antwort:

Gemäß § 33i EEG 2012 (Flexibilitätsprämie) können Anlagenbetreiber von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Biogas ergänzend zur Marktprämie von dem Netzbetreiber eine Prämie für die Bereitstellung zusätzlicher installierter Leistung für eine bedarfsorientierte Stromerzeugung (Flexibilitätsprämie) verlangen,

1. wenn der gesamte in der Anlage erzeugte Strom nach § 33b Nr. 1 oder 3 EEG 2012 direkt vermarktet wird und für diesen Strom unbeschadet des § 33e Satz 1 EEG 2012 dem Grunde nach ein Vergütungsanspruch nach § 16 EEG 2012 besteht, der nicht nach § 17 EEG 2012 verringert ist,
2. wenn die Bemessungsleistung der Anlage im Sinne der Nr. 1 der Anlage 5 EEG 2012 zu diesem Gesetz mindestens das 0,2fache der installierten Leistung der Anlage beträgt,
3. sobald sie den Standort und die installierte Leistung sowie die Inanspruchnahme der Flexibilitätsprämie gemeldet haben an
 - a) die Bundesnetzagentur mittels der von ihr bereitgestellten Formularvorgaben oder
 - b) einen Dritten, der zum Betrieb eines allgemeinen Anlagenregisters abweichend von Buchstabe a durch eine Rechtsverordnung auf Grund von § 64e Nr. 2 EEG 2012 verpflichtet worden ist oder der in einer solchen Verordnung als Adressat der Meldungen benannt worden ist, nach Maßgabe dieser Rechtsverordnung und
4. sobald eine Umweltgutachterin oder ein Umweltgutachter mit einer Zulassung für den Bereich Elektrizitätserzeugung aus Erneuerbaren Energien bescheinigt hat, dass die Anlage für den zum Anspruch auf die Flexibilitätsprämie erforderlichen bedarfsorientierten Betrieb technisch geeignet ist.

Die Anmeldung der Inanspruchnahme der Flexibilitätsprämie bei der BNetzA nach § 33i Abs. 1 Nr. 3 a) EEG 2012 war somit konstitutiv für die Entstehung des Anspruchs auf die Prämie.

Insoweit ist jedoch nach dem registrierungspflichtigen Ereignis zu differenzieren: Zum einen sind Anlagen, die in den Anwendungsbereich von § 33i EEG 2012 fallen, grundsätzlich nach § 6 EEG 2014 nicht registrierungspflichtig, weil es Anlagen mit Inbetriebnahme vor dem 1. August 2014 sind. Dementsprechend kann für diese Anlagen ohne Hinzutreten weiterer registrierungspflichtiger Tatbestände erst einmal keine Sanktion nach § 25 EEG 2014 greifen.

Zum zweiten normieren § 6 EEG 2014 i.V. mit § 6 AnlRegV deutlich weiter reichende Registrierungspflichten für die betreffenden Anlagen, z.B. im Falle der Änderung der Leistung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 AnlRegV. Diese Meldung ist weder gemäß dem Wortlaut von § 33i EEG 2012 bzw. § 6 AnlRegV noch gemäß dem Sinn und Zweck der Regelungen von der Registrierung der Inanspruchnahme von § 33i EEG 2012 umfasst. Denkbar ist es z.B., dass für eine Anlage erst die Inanspruchnahme der Flexibilitätsprämie nach § 33i EEG 2012 gemeldet wird, und dieselbe Anlage danach nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 AnlRegV eine Leistungserhöhung erfährt.

Noch augenfälliger ist die Notwendigkeit der Registrierung der Stilllegung der Anlage nach § 6 Abs. 1 Nr. 6 AnlRegV, wenn für diese Anlage vorher die Inanspruchnahme der Flexibilitätsprämie nach § 33i EEG 2012 gemeldet worden ist.

Dies ist auch mit Sinn und Zweck von § 6 EEG 2014 einerseits und § 6 AnlRegV andererseits vereinbar: Nach diesen Regelungen soll der Anlagen- und Leistungszubau sowie – gerade im Falle von Windenergieanlagen – der Anlagenrückbau an die BNetzA gemeldet werden, um auf dieser Basis die gesetzlichen Fördersätze festlegen zu können („atmender Deckel“). Diesem Umstand würde nicht Genüge getan werden, wenn eine Anlage, für die die Inanspruchnahme der Flexibilitätsprämie nach § 33i EEG 2012 an die BNetzA gemeldet worden ist, eine spätere Leistungsänderung oder deren Außerbetriebnahme nicht an die BNetzA hätte gemeldet werden müssen.

Tritt folglich ein nach § 6 AnlRegV meldepflichtiges Ereignis ein, muss dieses unabhängig davon an die BNetzA gemeldet werden, ob für die Anlage bereits die Inanspruchnahme der Flexibilitätsprämie nach § 33i EEG 2012 an die BNetzA gemeldet worden ist.

Dementsprechend tritt dann auch die Sanktion nach § 25 Abs. 1 EEG 2014 im Falle der unterlassenen Meldung eines nach § 6 AnlRegV meldepflichtigen Umstandes ein, allerdings nur in dem Umfang, wie diese Nichtmeldung tatsächlich nach § 25 Abs. 1 EEG 2014 eine entsprechende Sanktion auslöst (vgl. vorstehende Verfahrensfrage 1).

Ansprechpartner:

Ass. iur. Christoph Weißenborn
Telefon: +49 30 300199-1514
christoph.weissenborn@bdew.de